

AM 29/2023



Amtliche Mitteilungen 29/2023

**Ordnung der Humanwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln für die
Feststellung der Eignung für das
Unterrichtsfach Musik in den Studiengängen
Bachelor of Arts, Lehramt an Grund-
schulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und
Gesamtschu-
len und Lehramt für
sonderpädagogische Förderung**

vom 12. Juni 2023

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 05. JULI 2023

Ordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Feststellung der Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Studiengängen Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung

vom 12. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Prüfungsleistungen
- § 3 Hauptfach
- § 4 Nebenfach
- § 5 Singstimme
- § 6 Musiktheoretische Kenntnisse
- § 7 Hörfähigkeit
- § 8 Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit
- § 9 Musik und Förderung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Bestehen oder Nicht-Bestehen
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Form des Nachweises
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für das Unterrichtsfach Musik in den Studiengängen Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist der Nachweis einer studiengangbezogenen musikalischen Eignung. ²Diese ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren am Fach Musik des Departments Kunst und Musik der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln nachzuweisen.

(2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 muss vor der Einschreibung oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer erbracht sein und gilt für längstens vier Semester nach erfolgreicher Ablegung der Eignungsprüfung.

(3) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 1 findet zweimal im Jahr statt; die genauen Termine werden jeweils auf der Internetseite des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ²Den Bewerberinnen und Bewerbern wird das Ergebnis innerhalb einer Woche mitgeteilt.

(4) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist auf einem Formblatt des Fachs Musik der Humanwissenschaftlichen Fakultät zu stellen und bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung im Fach Musik der Humanwissenschaftlichen Fakultät elektronisch einzureichen. ²Dem Antrag sind ein Lebenslauf mit Darstellung des künstlerischen Werdegangs und gegebenenfalls eigener musikalischer Aktivitäten beizulegen. ³Ferner ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob ein Eignungsfeststellungsverfahren für das Unterrichtsfach Musik, Studienprofil Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung an einer anderen Universität oder Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden wurde. ³Bei Antragstellung ist die Wahl von Haupt- und Nebenfach gemäß §§ 3 und 4 unter Maßgabe von § 2 festzulegen. ⁴Wird Producing/ Songwriting/ Komposition als Haupt- oder Nebenfach gewählt, sind neben dem Antrag zwei selbst produzierte/geschriebene/komponierte Stücke aus zwei unterschiedlichen Genres entweder als digitale Musikdatei oder als Partitur elektronisch vorzulegen.

(5) ¹Bei vollständiger und fristgerechter Antragsstellung erfolgt die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren durch den Prüfungsausschuss ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn ein Eignungsfeststellungsverfahren für das Unterrichtsfach Musik, Studienprofil Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren an einer anderen Universität oder Hochschule endgültig nicht bestanden wurde. ³Bei Wahl des Bereichs Producing/ Songwriting/ Komposition als Haupt- oder Nebenfach ist die Zulassung fernerhin zu versagen, wenn die zwei einzureichenden selbst produzierten/ geschriebenen/ komponierten Stücke von einer oder einem Prüfenden als „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁴Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist nur nach erfolgter Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren durch den Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 2 möglich.

(6) ¹Vergleichbare Eignungsfeststellungsverfahren anderer Universitäten oder Hochschulen werden unbeschadet der Regelungen von Absatz 2 anerkannt. ²Wurde im Rahmen dieser Verfahren einer der in § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche nicht absolviert, werden im Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität zu Köln nur die fehlenden Prüfungsbereiche geprüft.

§ 2

Prüfungsleistungen

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einer max. zweistündigen Klausur, die von einem Prüfer oder einer Prüferin gestellt wird, sowie einer mündlich-praktischen Prüfung im Umfang von max. 45 Minuten. ²Gegenstand der Klausur sind die Prüfungsbereiche Musiktheorie sowie Hörfähigkeit.

(2) Die mündlich-praktische Prüfung wird als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt und umfasst folgende Prüfungsbereiche:

- a) Hauptfach nach Maßgabe von Absatz 3;
- b) Nebenfach nach Maßgabe von Absatz 3;
- c) Singstimme;
- d) Musiktheoretische Kenntnisse;
- e) Hörfähigkeit;
- f) Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit.

(3) Entweder im Hauptfach oder im Nebenfach muss ein Akkordinstrument gewählt werden.

(4) Falls Gesang als Haupt- oder als Nebenfach gewählt wird, entfällt der Prüfungsteil Singstimme nach Absatz 2 Buchstabe c).

(5) ¹Über die mündlich-praktische Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese gibt Auskunft über Tag und Ort der Prüfung, den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, das angestrebte Studienprofil und die in den jeweiligen Prüfungsbereichen erreichten Prüfungsergebnisse. ³Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben.

§ 3

Hauptfach

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat fortgeschrittene (spiel- bzw. gesangs-)technische Fertigkeiten und eine angemessene künstlerische Gestaltungsfähigkeit nachzuweisen; hierbei wird auch die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit berücksichtigt. ²Als Hauptfach kann ein beliebiges Instrument, Gesang oder der Bereich Producing/ Songwriting/ Komposition gewählt werden. ³Die Vorgaben gemäß § 2 müssen erfüllt sein.

(2) ¹Wird als Hauptfach ein Instrument oder Gesang gewählt, erfolgt der Nachweis anhand des Vortrags von mindestens zwei nach Wahl der Bewerber*in vorbereiteten Stücken im Zeitumfang von mind. 10 bis max. 20 Minuten. ²Die Stücke müssen aus unterschiedlichen Genres stammen. ³Außerdem muss ein von dem Prüfer oder der Prüferin ausgewähltes einfaches Stück vom Blatt gespielt bzw. gesungen werden.

(3) ¹Wird als Hauptfach Producing/ Songwriting/ Komposition gewählt, erfolgt der Nachweis über Programmieren eines Basic-Tracks zu einem vorgegebenen Stück oder Ausarbeitung eines kurzen Motivs oder Erfüllen einer vergleichbaren Kompositionsaufgabe innerhalb von max. 20 Minuten.

§ 4

Nebenfach

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat (spiel- bzw. gesangs-)technische Grundfähigkeiten sowie grundlegende künstlerische Fähigkeiten nachzuweisen. ²Als Nebenfach kann ein beliebiges Instrument, Gesang oder der Bereich Producing/ Songwriting/ Komposition gewählt werden. ³Die Vorgaben gemäß § 2 müssen erfüllt sein.

(2) ¹Wird als Nebenfach ein Instrument oder Gesang gewählt, erfolgt der Nachweis anhand des Vortrags von mindestens zwei nach Wahl der Bewerber*in vorbereiteten Stücken im Zeitumfang von mind. 8 bis max. 15 Minuten. ²Die Stücke müssen aus unterschiedlichen Genres stammen. ³Außerdem muss ein von dem Prüfer oder der Prüferin ausgewähltes einfaches Stück vom Blatt gespielt bzw. gesungen werden.

(3) Wird als Nebenfach Producing/ Songwriting/ Komposition gewählt, erfolgt der Nachweis über Programmieren eines Basic-Tracks zu einem vorgegebenen Stück oder Ausarbeitung eines kurzen Motivs oder Erfüllen einer vergleichbaren Kompositionsaufgabe innerhalb von max. 15 Minuten.

§ 5

Singstimme

Der Nachweis einer bildungsfähigen Singstimme gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe c) erfolgt anhand eines Vortrags eines nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers vorbereiteten Liedes, Songs usw.

§ 6

Musiktheoretische Kenntnisse

Die Bewerberin oder der Bewerber hat musiktheoretische Grundkenntnisse und -fertigkeiten nachzuweisen (z. B. Akkorde, Skalen, Intervalle).

§ 7

Hörfähigkeit

Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Nachweis ihrer oder seiner Fähigkeit zu erbringen, elementare musikalische Zusammenhänge mit Hilfe des Gehörs erkennen zu können (z. B. Akkorde, Skalen, Intervalle).

§ 8

Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit

Der Nachweis der Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit erfolgt im Rahmen der Prüfung zum Hauptfach, indem die Bewerberin oder der Bewerber ein Kurzreferat zu einem der präsentierten Stücke hält (max. 5 Minuten inkl. Diskussion).

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Das studentische Mitglied wird für ein Jahr, alle übrigen Mitglieder werden für drei Jahre gewählt. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens, entscheidet über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile sowie über Täuschungsversuche nach § 14 und trifft Entscheidungen über Widersprüche gegen im Eignungsfeststellungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Das studentische Mitglied stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, davon die der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, sowie

ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 2 anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 7 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁹Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen, sofern dies dienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können sämtliche am Fach Musik der Humanwissenschaftlichen Fakultät hauptamtlich Lehrende bestellt werden.

(2) Zu Beisitzerinnen und Beisitzern können sämtliche am Fach Musik Lehrende bestellt werden.

(3) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die jeweiligen Prüfungsleistungen der Bewerberinnen oder Bewerber in den Prüfungsbereichen Hauptfach, Nebenfach, Singstimme, musiktheoretische Kenntnisse, Hörfähigkeit, Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ²Im Falle einer ausgezeichneten Leistung in einem der Prüfungsbereiche wird jeweils die Note "sehr gut" vergeben.

(2) Prüfungsleistungen in Musiktheorie sowie in Hörfähigkeit sind nur dann bestanden bzw. werden nur dann mit der Note "sehr gut" bewertet, wenn sie sowohl in der Klausur als auch in der mündlich-praktischen Prüfung mit "bestanden" bzw. mit "sehr gut" bewertet werden.

§ 12

Bestehen oder Nicht-Bestehen

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren ist bestanden, wenn die Prüfungsbereiche Hauptfach, Nebenfach, Singstimme, musiktheoretische Kenntnisse, Hörfähigkeit und Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit jeweils mit "bestanden" oder mit „sehr gut“ bewertet wurden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Wird einer dieser Prüfungsbereiche mit "nicht bestanden" bewertet, ist die Eignungsfeststellungsprüfung nur dann bestanden, wenn in wenigstens zwei anderen Prüfungsbereichen die Note "sehr gut" erreicht wurde. ³Diese Kompensationsmöglichkeit ist ausgeschlossen, wenn einer der Prüfungsbereiche Hauptfach oder Nebenfach nicht bestanden wurde.

(2) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber die Eignung zum Studium des Unterrichtsfachs Musik gemäß § 1 Abs. 1 nicht zuerkannt worden, kann das Eignungsfeststellungsverfahren zweimal wiederholt werden.

§ 13

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. ²Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Satz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Bewerberin oder den Bewerber eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) der Prüfungsteil, in dem getäuscht wurde, gilt als „nicht bestanden“,
- b) das gesamte Eignungsfeststellungsverfahren gilt als „nicht bestanden“.

³Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder der (versuchten) Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer in Betracht. ⁴Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungsteilen oder beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen.

(2) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. ²Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Erbringung des Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen werden. ³Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewerten. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Bewerberin oder dem Bewerber rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Form des Nachweises

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert, erhält sie oder er über das Ergebnis eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete elektronische Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigung enthält folgenden Wortlaut: "Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat den Nachweis über die Eignung zum Studium des Unterrichtsfachs Musik im Studienprofil

- Lehramt an Grundschulen bzw.
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen bzw. Lehramt für sonderpädagogische Förderung

erbracht."

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Eignungsfeststellungsverfahren nicht oder endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er darüber einen elektronischen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Feststellung der Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Bachelorstudiengängen mit bildungswissenschaftlichem Anteil für die Studienprofile Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 31. Januar 2013 (Amtliche Mitteilungen 04/2013) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 26. April 2023 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 16. Mai 2023.

Köln, 12. Juni 2023

Die Dekanin
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessorin Dr.‘ Susanne Zank